

Elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Brand-Erbisdorf (Große Kreisstadt)



Herausgeber: Stadt Brand-Erbisdorf

Redaktion: Stadt Brand-Erbisdorf, Fachbereich 1

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt: Der Oberbürgermeister

Ausgabe 02/2026 vom 30. Januar 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in Verbindung mit § 8a Abs. 1 und 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Brand-Erbisdorf in seiner Sitzung am 27.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Brand-Erbisdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung-VwKS)

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Brand-Erbisdorf erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen auf der Grundlage dieser Satzung und dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Kommunalen Kostenverzeichnis.
- (2) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind
 1. Tätigkeiten der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vorgenommen werden (Amtshandlung). Eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift erteilt gilt.
 2. sonstige Leistungen mit Außenwirkung, die durch die Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.
- (3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die
 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen und zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
 2. durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Kosten durch eine vor der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (3) Auslagen im Sinne des § 4 dieser Satzung, die durch die unbegründete Einwendung eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 1 Abs. (3) die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, nach dem als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen.
- (2) Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen.
- (3) Für Amtshandlungen, die nicht im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach den im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (4) Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von zehn bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.
- (5) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrages oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt zehn Euro, sofern im Kostenverzeichnis nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 oben Abs. (1) zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe der Auslagen erhoben. Als Auslage können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschrift und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 5 Entstehung der Kosten und Zeitpunkt der Fälligkeit

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Abs. (5) mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 1 Abs. (2) Nr. (1)1 Satz 2 dieser Satzung zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 zum Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 6 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG)

- (1) Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 1 SächsKAG sind bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend anzuwenden.
- (2) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des § 32 Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 7 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt Brand-Erbisdorf im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurück behalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 10.12.2003 und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung "Oberes Striegistal" vom 15.06.2005 außer Kraft.
- (3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensitzungen der Stadt Brand-Erbisdorf.

Brand-Erbisdorf, 27.01.2026

gez.

Martin Antonow

Oberbürgermeister

Siegel

Hinweis nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 1. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 2. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. (3) oder (4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 27.01.2026

gez.

Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung		
Kostenverzeichnis		
Tarif-stelle	Amtshandlung	Gebühr €; Gebührenrahmen; % des Gegenstandswertes
1.	Allgemeine Amtshandlungen:	
1.1	Anordnungen und Bescheidungen im Einzelfall, auch bei gesetzlich nicht vorgesehenen Ansprüchen und/oder fehlendem Sachentscheidungsinteresse	40,00 bis 97,00 €
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Unterschriften, Handzeichen etc. gem. §§ 33, 34 VwVfG und §§ 29, 30 SGB X	10,00 €
1.3	Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen	kostenfrei
1.4	Niederschriften	5,00 bis 60,00 €
1.5	Erteilung einer Zweitschrift	10,00 €
1.6	Zweitschriften für Gebührenbescheide	10,00 €
1.7	Zweitschriften 1. bis 4. Duplikat	0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10,00 €
1.8	Auskünfte:	
1.8.1	Einfache Auskünfte bis 15 min	10,00 €
1.8.2	Umfangreiche Auskünfte bis 60 min	37,50 €
1.8.3	Auskünfte – außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand nach Zeitaufwand	28,00 bis 279,00 €
1.8.4	Erste Kopie nach Artikel 15 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung	kostenfrei
1.9	Akteneinsichten:	
1.9.1	Einfache Akteneinsicht bis 15 min	10,00 €
1.9.2	Umfangreiche Akteneinsicht bis 60 min	19,00 €
1.9.3	Akteneinsicht – außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand nach Zeitaufwand	28,00 bis 279,00 €
1.10	Fristverlängerungen:	
1.10.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich macht	1/2 der Gebühr der ursprünglichen Genehmigung
1.10.2	Fristverlängerung in anderen Fällen	10,00 €
1.11	Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmevergütungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z.B. Dreh- und Filmgenehmigungen, Trassen- und Aufgrabungszustimmung, Zustimmung für Grundstückszufahrten u.ä.)	46,50 bis 462,00 €
1.12	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	46,50 €
2.	Finanzverwaltung	
2.1	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
2.1.1	Mahnung	8,00 €
2.1.2	Vollstreckungsankündigung	9,50 €
2.1.3	Pfändung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Abs. 1	
2.1.3.1	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu drei Stunden in Anspruch nimmt	50,00 €
2.1.3.2	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt	70,00 €
2.1.3.3	Androhung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,50 €
2.1.3.4	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10,00 bis 10.000,00 €
2.2	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	10,00 €
2.3	Ersatz einer Hunderegistriermarke	10,00 €
3.	Verwaltung von Fundgegenständen	
3.1	Verwaltung von Fundgegenständen bei einem Schätzwert bis 500 €	19,00 €
3.2	Verwaltung von Fundgegenständen bei einem Schätzwert ab 500 €	3 % des Fundwertes mindestens Tarifstelle 3.1
4.	Brand- und Katastrophenschutz	
4.1	Brandverhütungsschauen	67,50 bis 337,00 €
5.	Bauwesen	
5.1	Festsetzung und Löschung von Hausnummern mittels Bescheid (je Hausnummer)	19,00 €
	<i>Bei den Tarifstellen 5.2 bis 5.4 handelt es sich um die Erteilung von Vorkaufsrechtzeugnissen und Negativzeugnissen</i>	
5.2	Zeugnisse nach § 28 Abs. 1 BauGB (Grundgebühr je Zeugnis für Einzelnes Flurstück)	17,00 €
5.3	Zeugnisse nach § 28 Abs. 1 BauGB für mehrere örtlich zusammenhängende Flurstücke und Miteigentumsanteile derselben Gemarkung	
5.3.1	- für das erste Flurstück	17,00 €
5.3.2	- für jedes weitere Flurstück	6,00 €
5.3.3	- für Miteigentumsanteile an jedem weiteren Grundstück	6,00 €
5.4	Zeugnisse nach § 28 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 26 BauGB und § 24 Abs. 2 BauGB (Ausschluss Vorkaufsrecht)	19,00 €
5.5	Zeugnisse nach § 40 Abs. 1 SächsStrG, § 9a Abs. 6 FStrG, § 17 SächsDSchG (Grundgebühr je Zeugnis für einzelnes Flurstück)	17,00 €
5.6	Zeugnisse nach § 40 Abs. 1 SächsStrG, § 9a Abs. 6 FStrG, § 17 SächsDSchG für mehrere örtlich zusammenhängende Flurstücke und Miteigentumsanteile derselben Gemarkung	
5.6.1	- für das erste Flurstück	17,00 €
5.6.2	- für jedes weitere Flurstück	6,00 €
5.6.3	- für Miteigentumsanteile an jedem weiteren Grundstück	6,00 €
5.7	Schachtscheine privat (Leitungsauskunft)	19,00 €
5.8	Schachtscheine Versorger	kostenfrei
5.9	Aufgrabeerlaubnisse	42,00 €
6.	Abwasserbeseitigung	
6.1	Auskünfte zum Leitungsbestand	17,00 bis 135,00 €
6.2	Stellungnahmen zu Abwasseranschlüssen	

Tarif-stelle	Amtshandlung	Gebühr €; Gebührenrahmen; % des Gegenstandswertes
6.2.1	Stellungnahmen zum Abwasseranschluss von Grundstücken bzw. Errichtung von Kleinkläranlagen u. a.	17,00 bis 67,50 €
6.2.2 Genehmigungen Abwasseranschluss/Befreiung von der Abwasserüberlassungspflicht		
6.2.2.1 ohne vorherige Stellungnahme		17,00 bis 101,50 €
6.2.2.2 mit vorheriger Stellungnahme		17,00 bis 51,00 €
6.2.3	Stellungnahmen und Genehmigungen von Industriestandorten, Eigenheimstandorten, V+E Plänen und Bebauungsplänen	34,00 bis 0,00 €
6.2.4	Genehmigungen gemäß Indirekteinleiterverordnung	34,00 bis 0,00 €
6.3	Verlängerungen der Frist für die Anschlusspflicht gemäß § 5 der jeweils gültigen Abwassersatzung	10,00 € bis 28,00 €
6.4	Bearbeitung von Anträgen zur Absetzung von Abwassergebühren	15,00 bis 123,50 €
6.5 Abnahmen und Kontrollen von Abwasseranlagen		
6.5.1	Abnahme von Grundstücksanschlüssen	17,00 bis 101,50 €
6.5.2	Kontrolle von Kleinkläranlagen	17,00 bis 101,50 €
6.5.3	Kontrolle von Mängelbescheiden	17,00 bis 101,50 €
7. Erlaubnisse oder Ausnahmebewilligungen aufgrund kommunaler Satzungen		
7.1	Erlaubniserteilungen auf Grundlage einer Satzung, die eigene Gebühren beinhaltet (bspw. Sondernutzung) - Grunderlaubnis	10 % der anderen Gebühr, mind. 10,00 €
7.2	Verlängerungen der Sondernutzungserlaubnis, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Erlaubnis erforderlich macht	1/2 der Gebühr der ursprünglichen Genehmigung
7.3	Erweiterung einer bestehenden Erlaubnis	14,00 €
7.4	Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Rückzahlung von Sondernutzungsgebühren, wenn der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung nicht in Anspruch nimmt bzw. diese vorzeitig beendet	14,00 €
7.5	Sonstige Kostenfestsetzungen bzw. Änderungsanträge im Rahmen einer bereits erteilten Sondernutzungserlaubnis (z.B. Änderung von Anschrift, Termin, Gesamtgebühr in Teilbeträgen o.ä.)	14,00 €
7.6	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung bezüglich der Tarifstellen 7.1 bis 7.3 sowie 7.11	19,00 €
7.7	Amtshandlungen im Rahmen unerlaubt ausgeübter Sondernutzung (auch soweit eine Sondernutzung vom erlassenen Bescheid nicht gedeckt ist)	20,00 €
7.8	Erlaubnis auf Grund einer Satzung im Rahmen der Gefahrenabwehr	67,50 €
7.9	Anordnungen gem. § 20 Abs. 1 SächsStrG	22,50 €
7.10	Leistungsbescheide zur Festsetzung von Ersatzvornahmekosten	17,00 bis 337,00 €
7.11	Erlaubniserteilung auf Grundlage einer Satzung, die keine eigenen Gebühren beinhaltet - Grunderlaubnis	19,00 €
7.12	Anträge im Rahmen der Sondernutzungssatzung mit außergewöhnlich hohem Prüfaufwand, z.B. für Großereignisse oder Großveranstaltungen	28,00 bis 167,50 €
7.13	Sicherstellung von Fahrzeugen oder anderen Sachen - zuzüglich nachgewiesener Transportskosten	71,00 €
7.14	Verwahrung von Gegenständen im Anschluss an eine Ersatzvornahme Grundgebühr - zuzüglich nachgewiesener Unterstellkosten	56,00 €
8. Ausnahmegenehmigungen		
8.1	- zum Abbrennen von Lagerfeuer	30,00 €
8.2	- zum Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenständen Kategorie 2	51,00 €
9. Schulverwaltung		
9.1	Ausstellung einer zusätzlichen Schulbescheinigung	kostenlos
9.2 Ausstellung einer Zweitsschrift bei Verlust oder aus anderen Gründen		
9.2.1	eines Originalzeugnisses	17,00 €
9.2.2	eines Originalzeugnisses, das einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (z. B. Zeugnis älter als 10 Jahre)	34,50 €
9.2.3	Ausstellung einer besonderen Bescheinigung über die Durchschnittsnote eines Zeugnisses (Bei Bewerbungen für einen weiteren, im Sächs. Schulgesetz vorgesehenen Bildungsweg, wird keine Gebühr erhoben.)	11,50 €
9.3	Beglaubigung einer Kopie eines Originalzeugnisses (ggf. einschließlich Herstellung der Kopie)	siehe Tarifstelle 1.2
10. Leistungen des Amtes für Statistik und Wahlen		
10.1	Gutachten, Analysen, Auswertungen, Bestätigungen, Recherchen	17,00 bis 135,00 €
11. Schreibauslagen		
11.1 Bereitsstellung oder Vervielfältigungen in Papierform je Seite ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten		
11.1.1	- bis Format A 4 s/w	0,50 € je Seite
11.1.2	- bis Format A 4 Farbe	1,00 € je Seite
11.1.3	- im Format A 3 s/w	0,75 € je Seite
11.1.4	- im Format A 3 Farbe	1,25 € je Seite
	für jede weitere Seite	
11.1.5	- bis Format A 4 s/w	0,15 € je Seite
11.1.6	- bis Format A 4 Farbe	0,40 € je Seite
11.1.7	- im Format A 3 s/w	0,25 € je Seite
11.1.8	- im Format A 3 Farbe	0,50 € je Seite
11.2 Bereitsstellung oder Vervielfältigungen in elektronischer Form		
11.2.1	- sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 € je Datei
11.2.2	- soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 11.1 für Vervielfältigungen in schwarz-weiß
11.2.3	- sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5,00 € je Datenträger